Schulzucht vergangener Zeiten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 15

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-237341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

men Bürger machen. Jeder nach seiner Natur! Doch wer diese verneint, wer die äussere Stellung höher setzt, als den innern Werth: der werde unter uns gekennzeichnet, dessen moralischer Bankerott sei signalisirt! Jeder Lehrer bleibe so gut ausserhalb der Schule wie innert derselben offen ein Mann der Ueberzeugung; er sei nicht ein blosser unfreier Schulhalter, sondern im vollen Umfang der Lebensgebiete Mitthater!

Unsere Sekundarlehrer waren in den Dreissiger- und Vierzigerjahren einer Erneuerungswahl unterworfen, die durch die Kreispflegen sammt Abgeordneten der Gemeindsschulpflegen vorzunehmen war. Solch' ein Kollegium, weil minder zahlreich, war leicht gefährlicher, als die jetzigen Gemeindeversammlungen. Einzelne zu wenig geschmeidige Naturen haben das bitter genug erfahren müssen. Aber dessenungeachtet erwiesen sich die zürcherischen Sekundarlehrer in den Vierzigerjahren, als die entschiedensten Vorkämpfer gegen die 39-ger Reaktion.

Hiermit hätten wir Lehrer wol unsern Theil für heute genüglich weg. Soll der „Beobachter" nicht auch den Gemeinden dies und jenes sagen? Ueber sie lässt sich nicht leicht ein Urtheil zusammenfassen. Da sollten Einzelberichte von unbefangener Seite aus unmittelbarer Nähe vorliegen. Dass Undankbarkeit, Verkennung der Verhältnisse, Matadorenherrschaft hie und da den leidigen Ausschlag gaben oder hinterher bei unvollständigem Sieg, ihre Ränke noch fortspinnen, — wer wollte das nicht offen rügen und beklagen? Die Gemeinden in noch grosser Zahl — unter die rühmlichen Ausnahmen gehört z. B. Riesbach — haben es bisanhin nicht verstanden, in ihrem Dienst alt gewordene Lehrer gehörig — und dadurch voraus sich selbst — zu ehren. „Der Mohr hat seine Pflicht gethan"! Wie mancher invalide Lehrer schon hat durch Vikarwechsel die Schulgenossen etwas mürbe machen müssen, ehe sie eine abschliessliche, ob auch noch so geringfügige Verabfindungspflicht anerkannten! Bequemer freilich ist eine Nichtwiederwahl. Wir wollen hoffen, der Erziehungsrath werde sein Möglichstes thun, einzelne Gemeinden, die ihre seit Jahrzehnden bei ihnen ständigen Lehrer mobil gemacht haben, anzuhalten, ihnen einen Zehrpfennig auf den Weg zu geben. Das einschlägige Gesetz wird wol in Kraft erwachsen; andernfalls wäre vor den Gerichtsschranken billiges Recht zu finden.

Widerwärtig benahm sich ein Theil der Presse. Im „Weinland", wo die Wegspülungswogen überhaupt am höchsten gingen, brachte ein Lokalblatt eine höhnische Beileidsbezeugung; einige andere ahmten das von der Hauptstadt ausgegebene Beispiel nach, über eine politische Parteidemonstration vergnügt die Hände zu reiben oder eine solche unterzuschieben, wo ganz „unpolitische" Faktoren sich geltend machten. So verschroben vermögen nur einzelne „Verbissene" zu sein. Das Volk kann irren; aber bösartig ist es nie. —

*** Schulzucht vergangener Zeiten.

Es mag in einer Zeit, wo die Humanität, welche die Strafgesetze beherrscht, auch dem Lehrer den Stock nach und nach aus der Hand windet, von Interesse sein, einen Blick zu thun in frühere Jahrhunderte, wo der Schulmeister ausser dem unbestrittenen Recht auch noch die Pflicht zum Gebrauch von Stock und Ruthe besass. Eine Studie in den „Rheinischen Blättern" vom Jahr 1872, betitelt: „Aus dem Schulleben früherer Zeiten", aus welchen die nachstehenden Mittheilungen entnommen sind, leitet die barbarische Schulzucht des Mittelalters auf die Ordensregeln der Benediktiner und auf die immer mehr überhandnehmende Unsittlichkeit auch dieser Mönche zurück. Bekanntlich war den Benediktinern vorzugsweise der Jugendunterricht anvertraut. Schon ihr Ordensstifter hatte für die zu künftigen Geistlichen bestimmten Knaben strenge Zucht, anhaltendes Fasten und starke Schläge sogar bei Fehlern im Lesen und Singen empfohlen. Diese Ansicht erbte sich von Jahrhundert zu Jahrhundert fort. Nach der Anschauung des Mittelalters gehörte zu einem Lehrer die richtige Handhabung der Ruthe; der neu eintretende Rektor wird mit derselben belehrt. Im Höxterschen Schulsiegel sehen wir ihn im faltenreichen Talare, mit einer Mütze bekleidet, mit der erhobenen Rechten die Ruthe über einen vor ihm knieenden Knaben schwingend, dem er mit der Linken das Kinn hält und den Kopf in die Höhe reckt. — Das Siegel ist vom Jahr 1357, aber es gehörte noch lange Zeit dazu, bis man sich von der Nothwendigkeit eines solchen Zuchtmittels losreissen konnte. Im Jahre 1567 wurde in Heidelberg ein Lehrer, welcher bei der Strafe auch das Alter der Schüler berücksicktigen wollte, entlassen, „weil er die Ruthe nicht brauchen wolle gegen die Jungen", und im Jahre 1609 noch wurde in Basel ein Lehrer Hoffmann, den man seiner Tüchtigkeit wegen berufen hatte, weggeschickt, weil er nicht wie Andere den gewöhnlichen Präceptorenhabit tragen, keine Privatstunden halten und sich der Ruthe nicht bedienen wollte.

Doch liessen sich schon im Mittelalter gewichtige Stimmen gegen körperliche Züchtigungen hören. Einen der merkwürdigsten Vorschläge, den vielleicht unsere zartesten Pädagogen selbst zu weich finden dürften, gab der um das Schulwesen hochverdiente Wimpheling. Derselbe verwirft zunächst jede körperliche Züchtigung und gibt dem Lehrer den Rath, wenn die Schüler in Hinsicht auf den Fleiss ihre Pflicht nicht thäten, diess weniger der Trägheit, als der ungelegenen Zeit und übeln Disposition des Schülers zuzuschreiben und die Arbeit auf eine andere Stunde zu verschieben. Dieser Widerwille des feinsinnigen Mannes und seine eigenthüm-Abhülfe erklären sich aber aus den Uebertreibungen und der wüsten Härte der körperlichen Züchtigung, die sich zu einer solchen Höhe gesteigert hatte, dass gesetzlich eingeschritten werden musste. So wird in der Nordhäuser Schulordnung verordnet: „die Lehrer sollen nicht tyrannisch handeln, die Knaben nicht bis auf's Blut stäupen, mit Füssen treten, bei den Ohren und Haaren aufheben, oder mit dem Stocke oder Buche in's Gesicht schlagen"; und in der Oehringischen vom Jahre 1549 heisst es: „die Lehrer sollen sich im Strafen wie Väter zeigen, sich ihres Schwertes, der Ruthe, mit Massen bedienen, alles Schlagens mit Fäusten, Stossens, Haarraufens sich enthalten." In den Esslinger Gesetzen wird verfügt, „dass der Lehrer seine Schüler nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit Tatzen, Schlappen, Maultaschen und Haarrupfen, noch mit Ohr- und Nasenschellen und Hirnbatzen strafen, keine Stöcke und Kolben zur Züchtigung brauchen, sondern allein ihnen den Hintertheil mit Ruthen streichen soll." — Es liesse sich hier noch eine ganze Reihe von Verordnungen einfügen und zu den genannten Kunstausdrücken noch eine Menge Synonymen finden, welche die moderne, doch sonst so reich entwickelte Sprache nicht mehr aufzuweisen hat.

Aus dem Mitgetheilten wird man indessen auf den massenhaften Verbrauch der Ruthen schliessen können. Die Herbeischaffung derselben gab sonderbarer Weise Veranlassung zu einem Feste, dem sogenannten Virgatumgehen: An einem Sommertage zog die Schuljugend in den Birkenwald, um unter mancherlei Scherz ihre Plage zu holen, und mit ihrem Kreuze beladen, in tragikomischem Zuge mit folgendem Gesang einzuziehen:

Ihr Väter und ihr Mütterlein,
Nun sehend, wie wir gehn herein
Mit Birkenholz beladen,
Welches uns wol dienen kann
Zu Nutz und nit zu Schade.
Eur Will und GottesGebot
Uns dazu getrieben hat,
Dass wir jetzt unsre Rutbe
Ueber unserm eignen Leib
Tragen mit leichtem Muthe.

So bereitwillig fügte man sich in das Hergebrachte, so heiter hatte man über fremde und eigne Leiden spotten gelernt. Der muntere Zug lockte viele Zuschauer herbei; Gesang, Musik und Tanz verschönerten das Fest, und späterhin wurde das Virgatumgehen wegen der zu grossen Ausgelassenheit abgeschafft.

Die oben geschilderte Sitte ist indess noch lange nicht so befremdlich, wie das sogenannte Ruthenküssen. In Gailer von Kaisersberg (gestorben 1510 in Strassburg) findet sich folgende Stelle: „Wenn man ein kind koumt, so muoss es dann die routen kuissen u. sprechen: liebe rout, troute rout, werst tu nit ich thet nimmer gout. Sie kuissen die rout und springen darüber, u. sie hupen darüber."

Das zur höchsten Höhe getriebene Prügelsystem genügte nicht mehr; man sann auf raffinirtere Strafen, und wandte sich an das lange nicht berücksichtigte Ehrgefühl der einzelnen Schüler, aber nicht positiv, sondern negativ suchte man durch ehrenschädigende Mittel Ehre zu erzeugen. Vom 15. Jahrhundert an kam in den Schulen der Esel auf. Die Einrichtung war folgende: Man hatte in den Klassen einen hölzernen Esel aufgestellt, den der Schuldige zur Verhöhnung besteigen musste, oder man hing ihm eine Tafel mit dem Bildniss des intelligenten Vierfüssers oder einer bezüglichen Inschrift um. In den besten noch aus der Feder der Reformatoren hervorgegangenen Schulordnungen findet sich diese Strafe, die übrigens trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete der Pädagogik sich unglaublich lange erhalten hat. Noch heute soll sich in gewissen Schulen Deutschlands die berüchtigte Tafel vorfinden. Dass auch die allem Zartgefühl Hohn sprechende Sitte des Ruthenküssens nicht ausgestorben ist, beweisen die pädagogischen „Leitfäden", die immer noch dieselbe abzurathen für nöthig erachten. Uebrigens kam es auch vor nicht vielen Jahren in einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt vor, dass der Direktor hinter dem Platze eines Zöglings eine Tafel mit der Inschrift „Dieb" anbrachte, — zur Strafe dafür, dass er die Hand nach den verbotenen Früchten der Seminarreben ausgestreckt hatte, und wahrscheinlich auch als praktischer Wegweiser für die Zöglinge, wie diese einst die Charakterbildung der Jugend auf- und anzufassen hätten.

Die pädagogische Wirkung solcher Abschreckungsmittel schildert Fritz Reuter in dem Buche „Meine Vaterstadt Stavenhagen" in ergötzlicher Weise. Er erzählt von einer Lehrerin: „In ihrer Hand hält sie ein Instrument, wie es für ihren gebrechlichen Körperzustand passte, der ein öfteres Aufstehen nicht mehr erlaubte, eine Birkenruthe, die an an einem Stück Bohnenstange befestigt war, und mit welchem sie bis in die entferntesten Ecken ihres Schullokales reichen konnte, um jeden Versündiger gegen a—b ab und b—a ba auf der Stelle strafen zu können. Offenbare Bösewichter, bei denen die Birkenruthe nicht mehr fruchten wollte, wurden auf die beschämendste Art dem öffentlichen Hohne preisgegeben; sie wurden mit einem gewaltigen Esel um den Hals vor der Thüre auf die Strasse gestellt und dienten in ihrer Verworfenheit der gemeinen Sittlichkeit als abschrekendes Beispiel. — Unter diesen Bedingungen hätte sich absichtsgemäss ein hohes Ehrgefühl unter der städtischen Jugend entwickeln sollen, aber leider schlug die Sache grad in das Gegentheil um. Wenn ein solcher Eselträger öffentlich ausgestellt war, versammelte sich die übrige Jugend aus der Strasse um ihn und bat ihn: „Karl, ik gew Di ok en Stück von minen Appel, lat mi ok mal eins den Esel umhängen.— Nu mi mal! Deihst' nich? Na täuw, ik nem Dich ok nich wedder mit nah mine Grossmutting ihren Goren!" Ja mein bester Freund, Karl Nehmacher, kam schon in der zweiten Stunde, in der er sich hartnäckig gegen die Sitzverhandlungen gesträubt hatte, jubelnd nach Hause zurück: „Mutting, ik hew den Esel ümhett." „Vetting, ik hew mit den Esel up de Strat stehn."

Später erfand schulmeisterliche Beschränktheit die Geldstrafen für Fehler in den Exercitien. Auch Basel liefert seinen Beitrag in der Geschichte der Schulstrafen: Unter dem Einflusse des Pietismus kam man im Jahr 1704 dort auf den Einfall, für Fehler in den lateinischen Colloquien Bibelsprüche und Lieder auswendig lernen zu lassen.

Vom Zürichberg. (Eingesandt.) „Man nimmt, wo man findet!" sagte jüngst ein Kollege zu mir, als wir in einer keineswegs staatsschulfreundlichen Gesellschaft zur Anhörung eines geschichtlichen Vortrags zusammentrafen. Diesen demokratischen Satz mache ich nun gleichfalls geltend, wenn ich aus dem berüchtigten Luzerner „Vaterland" einen Passus hersetze:

„Das Volksschulwesen bedarf einer gründlichen Revision, einer Säuberung von allem Halben und Ueberspannten, von allem Phrasenwerk. Wird aber eine Revision desselben vorgenommen, so ist nöthig, dass solche nicht einzig und einseitig von Pädagogen durchgeführt werde, sondern dass man auch praktisch gebildete Beamtete und Geschäftsleute herbeiziehe, welche aus ihrer täglichen Erfahrung den Werth des Lehrmaterials und den Lehrplan zu beurtheilen im Stande sind. Dieselben sollen beim Volksschulwesen die Betheiligten in der Art sein, wie bei einem Schiessen die Zeiger, ohne deren Mitwirkung je der beste Schütze nie ganz sicher ist, ob er nahe an den Zweck oder weit nebenhin geschossen hat. Das heutige Schulmeisterwesen gleicht sehr demjenigen der alten Standschützen. Mit ihrem gewaltigen Mützenschirm über den Augen und dem komplizirten Visir auf dem Stutzer wussten sie sich in dem gegen Wind und Sonne gesicherten Schützenhause unendlich wichtig zu machen, waren aber auf freiem Feld nicht im Stande, eine Krähe vom Baume zu schiessen."

Ist diese Ausdrucksweise nicht originell? Originalität aber trägt immer die Berechtigung zur Geltendmachung in sich. Sind wir Zürcher Lehrer und das „Vaterland" gewiss bedeutend uneinig darüber, wo die Halbheit und wo die Ueberspanntheit im Gebiet der schweizerischen Volksschule herrsche, so halten wir doch beidseitig die Schuleinrichtungen sowol da wie dort nicht für unfehlbar und geben demnach sehr einmüthig der neuen Bundesverfassung recht, dass sie der Fehlbarkeit etwas zu Leibe gehen will. Auch damit kann man sich allseitig einverstanden erklären, dass nicht ausschliesslich die sogenannten Leute vom Fach ein Wort in der Schulreform mitzureden haben, mit andern Worten, dass die Schule sich künftig noch viel mehr als bisanhin popularisiren soll. Der „Bund" hat letzthin in verwandter Weise eine Lanze eingelegt gegen die Standesgliederung (Kapitel etc.) der Lehrer, von deren Verhandlungen Nichtlehrer ausgeschlossen seien. Wie man der Staatskirche hin und wieder durch eine „gemischte" Synode neu auf die Beine helfen will, so soll die „Mischung" auch den Boden der Schule fruchtbarer machen. Einem niedergehenden Stern vermag wol kein Kompositum mehr den Glanz aufzufrischen. Die Schule dagegen befindet sich in der Phase des Aufgangs, und da muss eine Vereinigung verschiedener Attraktionskräfte ihrem siegreichen Lauf förderlich sein.

Einlässlichere, intensivere Bethätigung der untersten Schulbehörden und der Familienväter bei der Beaufsichtigung und Beurtheilung der Schulen, Aufhebung der Sonderstellung der Lehrer, ihre innigere Einordnung ins Volk, endlich eine so tüchtige allgemeine und Berufsbildung, dass die Lehrerschaft statt aus steifen Standschützen aus freien Feldtirailleurs besteht: das waren stark betonte Intentionen des verworfenen zürcherischen Unterrichtsgesetzes. Die Zukunft soll diesen Forderungen gerecht werden!